

20.01.2021

Antrag: Novelle der Corona-Satzung der Studierendenschaft der JLU

Liebe Parlamentarier*innen,

das StuPa möge die Novelle der Corona-Satzung nach Anlage 1 in 2. und 3. Lesung überweisen.

Liebe Grüße
Peer & Arne

Anlage 1: **Corona-Satzung zur temporären Ermöglichung von Umlaufbeschlüssen und digitalen Sitzungen des StuPa. Corona-Satzung zur temporären Ermöglichung von digitaler Demokratie im Studierendenparlament. vom 29.10.2020, überarbeitet am 21.01.2021.**

§1 Anwendungsbereich Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Gremien und Ausschüsse der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität und gehen den bisher geltenden Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft vor. 2Unberührt bleiben bundes- oder landesrechtliche Regelungen bezüglich des Wahl-, Abstimm- und Beschlussrechts.

§2 Gremiensitzungen

(1) Sitzungen der Gremien und ihrer Organe können sowohl als Präsenzveranstaltung unter physischer Anwesenheit der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer als auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz („Fernsitzung“) durchgeführt werden. Die Regelungen zur Form und Frist der Einladungen bleiben unberührt.

§2a Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes

(1) Bei Sitzungen, die in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden müssen, ist Fernsitzungen sicherzustellen, dass keine unbeteiligten Dritten der Kommunikation beiwohnen, dies ist durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Beginn der Sitzung zu versichern und der Sitzungsleitung ist unverzüglich mitzuteilen, wenn dies im Lauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Ist bei Sitzungen, die öffentlich oder hochschulöffentlich stattfinden müssen, bei Fernsitzungen auch durch geeignete technische Maßnahmen die Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand herzustellen, so kann die Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies aufgrund besonderer Umstände geboten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn öffentliche Zusammenkünfte im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge eingeschränkt oder untersagt sind. In diesen Fällen ist die Öffentlichkeit nach der Fernsitzung in geeigneter Art und Weise über deren Verlauf zu informieren.

§3 Abstimmung

(1) Abstimmungen im Rahmen von Fernsitzungen sind möglich.

(2) Über Beschlüsse kann unter Gewährleistung der Authentifizierung der Stimmberechtigten in der Fernsitzung verbal, per Handzeichen oder über geeignete Tools abgestimmt werden, sofern kein Einspruch eingelegt wird.

(3) Geheime Abstimmungen werden in der Regel als Briefwahl durchgeführt, es sei denn, ein e andere ebenso geeignete Abstimmungsform ist verfügbar.

§4 Umlaufbeschlüsse

(1) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Sofern das Umlaufverfahren für einen bestimmten Beschluss nicht auf einer Sitzung verabredet wurde, ist es nur zulässig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder in geeigneter Art und Weise von dem Beschluss Thema informiert werden, keines widerspricht und das Abstimmungsverfahren eindeutig beschrieben

ist. Die Stimmabgabe kann in diesen Fällen in der Regel schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen.

1Umlaufbeschlüsse müssen über den Verteiler des Studierendenparlaments zur Abstimmung gestellt werden, wobei das Wort „Umlaufbeschluss“ in die Betreffzeile aufzunehmen ist.

(2)1Die Laufzeit eines Umlaufbeschlusses beträgt mindestens 72 Stunden und geht aus dem Antrag hervor. 2Bei Nichterwähnung der Laufzeit des Umlaufbeschlusses beträgt sie automatisch 72 Stunden.

(3)1Stimmberechtigt sind die ordentlichen satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments. 2Die ordentlichen Mitglieder können dem Präsidium den Verzicht auf die Stimmabgabe mitteilen und eine*n Stellvertreter*in von der eigenen Studierendenparlamentsliste benennen.

(4)1Die Stimmabgabe erfolgt durch eine Antwort der*des Parlamentarier*in über deren*dessen persönliche Universitätsmailadresse an das Studierendenparlaments-Präsidium.

(5)1Umlaufbeschlüsse gelten dann als gültig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlaments teilgenommen haben. 2Für Hauptanträge gilt das Quorum der Satzung der Studierendenschaft.

(6)1Umlaufbeschlüsse müssen in das Protokoll der darauffolgenden Studierendenparlaments-Sitzung aufgenommen werden. 2Dabei sind das Abstimmungsergebnis und alle Teilnehmer*innen aufzuführen. 3Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Präsidium des Studierendenparlaments. 4Das Datum des Protokolls gilt als das formale Beschlussdatum, der Beschluss ist jedoch bereits mit Ablauf der Umlauffrist – bei Erfüllung aller notwendigen Voraussetzungen – rechtsgültig.

(7) Umlaufbeschlussverfahren müssen im Nachgang auf der Tagesordnung angekündigt werden.

Kommentiert [ER1]: Unklar. Muss ich noch genauer prüfen.

Kommentiert [ER2]: Sie meinen im Nachgang? (gem. Abs. 6)

§5 Inkrafttreten

1Diese Satzung tritt am Tage nach dessen Verkündung in Kraft und gilt für alle Gremien der Studierendenschaft im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021.